ORTHOPÄDIE AKTUELL
03/2016

eurocom
• WIR • ENTWICKELN • GESUNDHEIT •

DER FALL DES MONATS*

ORTHESEN MÜSSEN DIE MUSKULATUR UNTERSTÜTZEN

Dr. med. Stefan Klima, Lehrbeauftragter am Universitätsklinikum Leipzig für die Fächer Orthopädie und Unfallchirurgie

Die konservative Behandlung von degenerativen Wirbelsäulenveränderungen einschließlich Injektionstechniken begleitet seit Jahren meine berufliche Tätigkeit. Die Indikation zur Operation von lumbalen Bandscheibenvorfällen stelle ich streng, hier rate ich meinen Patienten zum operativen Eingriff, wenn der Vorfall zu erheblichen motorischen Defiziten führt. Ansonsten sind es Stabilisierungen von Frakturen der Wirbelsäule, von denen ich bei entsprechender Konstellation überzeugt bin.

SCHMERZEN BEI RÜCKENLEIDEN REDUZIEREN

Bei klassischen orthopädischen Rückenleiden können Orthesen das Mittel der Wahl sein. Dazu zählen akute Ereignisse wie Bandscheibenvorfälle, Spinalkanaleinengungen, Wirbelgelenke oder Hypermobilität. Die Art der Behandlung, Dauer und begleitende Maßnahmen müssen jeweils individuell angepasst werden. Das Ziel ist, mittels Orthese temporär eine Stabilisierung der Wirbelsäule und damit Schmerzminimierung zu erzielen. Parallel muss der natürliche Stabilisator, die Muskulatur, unterstützt bzw. wiederaufgebaut werden.

Nach Traumata, bei denen die Wirbelsäule nicht betroffen ist, wie Muskelzerrungen, Prellungen etc. kann eine temporäre Stabilisierung der Lendenwirbelsäule über ca. zehn Tage – sie nimmt der dorsalen Muskulatur die „Haltearbeit“ ab – Schmerzen deutlich reduzieren. Wenn sowohl der vordere als auch der hintere Pfeiler der Wirbelsäule verletzt ist, muss meist operiert werden. In diesen Fällen können Orthesen den Heilungsverlauf unterstützen und Schmerzen in den ersten Wochen nach der Operation minimieren. Einfache Frakturen der Lendenwirbelkörper zwei bis vier können auch konservativ behandelt werden, entsprechende Compliance bei bis zu zwölfwöchigem Tragen der Orthese vorausgesetzt.

WOVOR ORTHESEN SCHÜTZEN

Generell gilt es, bei den schmerzhaften orthopädischen Leiden eine muskuläre Überreaktion, eine Hyperlordosierung, zu vermeiden. Dazu wird die Wirbelsäule entlordosiert, was zur Schmerzlinderung führt, ähnlich wie bei einer Stufenbettlagerung. Bei einfachen Wirbelbrüchen kann eine permanente Hyperlordosierung nach erfolgter Reposition im Durchhand notwendig sein, um die vorderen Wirbelsäulenanteile zu entlasten. Bei osteoporotischen Frakturen verhindert eine lordosierende Orthese die weitere Kyphosierung.

** Quelle: Bauerfeind life magazin 3/2015*

MÖGLICHST GROSSFLÄCHIG STABILISIEREN UND ENTLASTEN

Es gilt nach Verletzungen mit oder ohne Operation, den gesamten zu heilenden Bezirk möglichst großflächig zu stabilisieren und zu entlasten. Während des Heilungsprozesses sollte der Bereich schrittweise verkleinert, die Orthesen abgerüstet werden.

Übergänge der einzelnen Wirbelsäulenabschnitte mit Wechsel der natürlichen Lordose zur Kyphose stellen immer Regionen der biomechanisch besonders hohen Belastung dar. Frakturen im thorakolumbalen Übergang sind daher besonders häufig bevorzugt zu operieren. Hier können Orthesen postoperativ sehr nützlich sein. Die akuten orthopädischen Beschwerden treten meist im Übergang der unteren Lendenwirbelsäule zum Sakrum auf. An dieser Stelle spielen Orthesen eine bedeutende Rolle. Sie sind Bestandteil eines multimodalen Therapiekonzepts, zu dem auch die Einbindung des Technikers gehört.

KORRESPONDENZADRESSE

Dr. med. Stefan Klima c/o Bauerfeind AG, Triebeser Straße 16, 07937 Zeulenroda-Triebes, info@bauerfeind.com

WUSSTEN SIE SCHON...

...wer was verordnen darf?

Dass ein Orthopäde Bandagen und Orthesen verordnet, ist selbstverständlich. Aber darf auch ein Hausarzt ein Rezept für orthopädische Hilfsmittel ausstellen? Die Antwort ist einfach: Jeder Vertragsarzt, ob Allgemein- oder Facharzt, darf Hilfsmittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnen – und zwar ohne dass die Verordnung das ärztliche Budget belastet. Grundlage für die Verordnung von Hilfsmitteln durch den Arzt sind die Hilfsmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. In diesen ist festgelegt, dass Hilfsmittel nur zulasten der GKV verordnet werden können, wenn sie von der Leistungspflicht der GKV umfasst sind. Die Hilfsmittel-Richtlinien definieren außerdem den Versorgungsanspruch des Versicherten sowie allgemeine Verordnungsgrundsätze und enthalten zudem eine genaue Vorgabe, wie die Verordnung auszusehen hat und was sie beinhalten muss.

Damit Missverständnisse bei der Versorgung und Kostenübernahme erst gar nicht entstehen, ist es wichtig, dass das Rezept richtig ausgestellt wird. Orthopädische Hilfsmittel sollten immer auf einem separaten Rezept verordnet werden, auf dem das Feld Nummer 7 (Hilfsmittel) mit einer „7″ markiert wird. Das Rezept muss darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- genaue Indikation / Diagnose (ICD-10-Code)
- Anzahl
- Produkt
- Hilfsmittelnummer

Ab dem 1. Juli 2015 müssen auf dem Rezeptblatt bzw. auf dem Arztstempel außerdem folgende Angaben enthalten sein:

- Nachname und Vorname (ausgeschrieben)
- Berufsbezeichnung
- Anschrift der Praxis oder Klinik der verschreibenden ärztlichen Person einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme

Grundsätzlich ist der behandelnde Arzt gehalten, auf dem Rezept die Produktart oder eine siebenstellige Hilfsmittelnummer anzugeben. Denn es wird davon ausgegangen, dass die im Hilfsmittelverzeichnis enthaltenen Produkte einer Produktart gleichartig und gleichwertig sind. Das Sanitätshaus als Leistungserbringer wählt dann das Einzelprodukt unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Patienten und nach Maßgabe der mit den Krankenkassen abgeschlossenen Verträge zur wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten aus.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Arzt aber auch ein Einzelprodukt verordnen. Er vermerkt dann entweder den Namen des Einzelproduktes sowie die Herstellerfirma oder die zehnstellige Hilfsmittelnummer auf dem Rezept. Der Arzt entscheidet in einem solchen Fall im Rahmen seiner Therapiefreiheit, dass nur das von ihm bestimmte Einzelprodukt die medizinisch notwendige Versorgung gewährleisten kann. Die erforderliche Begründung muss zwar nicht schriftlich erfolgen. Um Nachfragen durch die Krankenkassen und damit Mehrarbeit in der Praxis zu vermeiden, ist es – insbesondere bei zu genehmigenden Hilfsmitteln – empfehlenswert, die Einzelproduktverordnung auf dem Rezept zu begründen.

Ein Grund für eine Einzelproduktverordnung kann sein, dass nur ein bestimmtes Produkt die für die Behandlung medizinisch notwendigen funktionalen Eigenschaften besitzt oder dass der Arzt bei einer spezifischen Indikation hiermit die besten Erfahrungen gemacht hat.

Weitere Infos unter www.eurocom-info.de/Orthopädische Hilfsmittel/Verordnungshinweise

INDUSTRIETICKER

Zur Therapie von akuten Verletzungen und chronischen Erkrankungen des Daumens hat BSN medical Tricodur® Rhizo Forte entwickelt, eine innovative Daumenorthese, die Daumenstabilisierung und Handfunktionalität optimal verbindet. Der Daumen wird auf einzigartige Weise in Funktionsstellung fixiert, während Finger und Handgelenk frei beweglich bleiben. Die schlanke Orthese lässt sich individuell anformen. Schmutz- und wasserabweisende Materialien garantieren eine einfache Hygiene und hohe Alltagstauglichkeit. www.bsnmedical.de

***

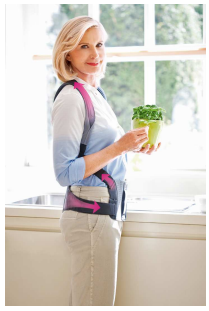

Mit der Spinomed Rückenorthese versorgen Sie Ihre Osteoporose-Patienten nicht nur leitliniengerecht, sondern reduzieren auch deren Schmerzen und Schwankneigungen. Durch das Biofeedback-System wird die Wirbelsäule aufgerichtet und eine Fehlhaltung korrigiert. Die Muskulatur wird nachhaltig gestärkt. Nähere Informationen erhalten Sie über die Infobroschüre Spinomed Art.-Nr.: 30222. Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar kostenfrei unter: Tel. 0921 912-977 oder arzt@medi.de.

***